

Verfahrensweise mit Härtefällen bei der Praktikumsplatzvergabe

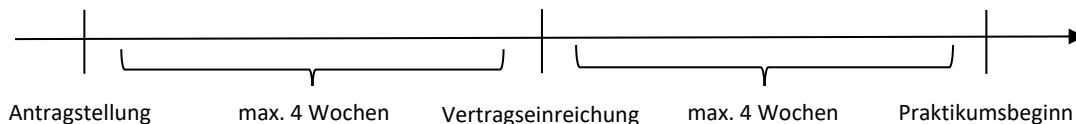
Geltungsbereich

- **Bachelor Beruf und Bildung, Profile Wirtschafts- und Ingenieurpädagogik:** Gem. Praktikumsordnung (PrO), veröffentlicht am 6. Juli 2018, ist das **Schulische Orientierungspraktikum** nach Paragraph 1, Abschnitt A „in der Regel im Land Sachsen-Anhalt“ durchzuführen.
- **Bachelor Beruf und Bildung, Profile Ökonomische und Technische Bildung:** Gem. PrO, veröffentlicht am 6. Juli 2018, ist das **Schulpraktikum** nach Paragraph 1, Abschnitt B „in der Regel im Land Sachsen-Anhalt“ durchzuführen.
- **Bachelor Lehramt an allgemeinbildenden Schulen:** Gem. PrO, veröffentlicht am 20. Mai 2019, ist das **Schulische Orientierungspraktikum** nach Paragraph 1, Absatz 2 „in der Regel im Land Sachsen-Anhalt“ durchzuführen.
- **Master Lehramt an berufsbildenden Schulen:** Gem. PrO, veröffentlicht am 6. Juli 2018, sind die **Professionspraktischen Studien** nach Paragraph 1, Absatz 1 „in der Regel im Land Sachsen-Anhalt“ durchzuführen und können nach Absatz 3 „in Ausnahmefällen [...] außerhalb Sachsen-Anhalt absolviert werden“.
- **Master Lehramt an Sekundarschulen/Gymnasien:** Gem. PrO, veröffentlicht am 6. Mai 2021, ist das **Schulpraxissemester** nach Paragraph 1, Absatz 2 „in der Regel im Land Sachsen-Anhalt“ durchzuführen.
 - Abweichungen von der Praktikumsordnung sind bei Vorliegen eines Härtefalls zu beantragen: Beantragung der Absolvierung des Praktikums an einer Praktikumschule außerhalb Sachsens-Anhalts

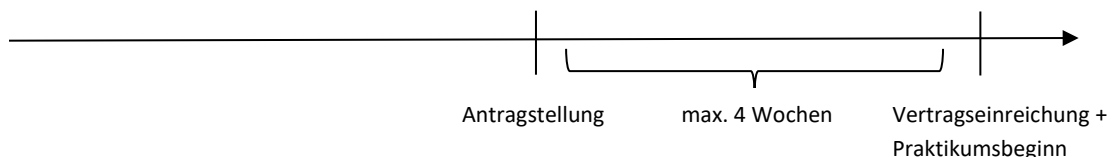
Verfahren

1. Antragstellung (gem. jeweiliger Praktikumsordnungen)

- Bachelor Beruf und Bildung (alle Profile), Bachelor Lehramt an allg. Schulen:
 - spätestens **acht Wochen vor Praktikumsbeginn**



- Master Lehramt an berufsbildenden Schulen:
 - spätestens **vier Wochen vor Praktikumsbeginn**



- Master Lehramt an Sekundarschulen/Gymnasien:
 - spätestens **bis 15. März des Jahres**, in dem das Schulpraxissemester durchlaufen wird
- Beantragung ist **schriftlich und formlos an den Prüfungsausschuss der FHW über das Praktikumsbüro Lehramt** mit folgenden Angaben zu richten:
 - Begründung des Härtefalls mit entsprechendem Nachweis (s. Härtefallkriterien)
 - ausgewählte Praktikumschule

2. Beschlussfassung

- Nach Antragsgenehmigung durch den Prüfungsausschuss ist die Praktikumschule über die Ziele und Aufgaben hinsichtlich der Betreuung im Praktikum durch die/den Studierende/n zu unterrichten, um einen ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass im Praktikum mögliche Hospitationsbesuche durch die praktikumbetreuenden FachdozentInnen bei Absolvierung außerhalb Sachsen-Anhalts nicht gewährleistet werden können.

Härtefallkriterien

- Eine Einstufung als Härtefall kann gewährt werden, wenn:
 - aufgrund von **Schwangerschaft** eine örtliche Nähe zwischen Wohnort und Schulort zwingend ist,
 - ein **Kind bis zum 14. Lebensjahr im eigenen Haushalt betreut** wird. In Anlehnung an § 25 Abs. 5 BAföG sind damit leibliche Kinder, Pflegekinder sowie in den Haushalt aufgenommene Kinder eines Ehemannes / eingetragenen Lebenspartners bzw. einer Ehefrau / eingetragenen Lebenspartnerin oder in den Haushalt aufgenommene Enkel gemeint.
→ Nachweis: Geburts- oder Abstammungsurkunde des Kindes bzw. Adoptionsurkunde oder Erziehungsbescheid,
 - ein/e nahe/r Angehörige/r gepflegt wird. Als **pflegebedürftige nahe Angehörige** gelten gem. § 7 Abs. 3 PflegeZG Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Großeltern Ehemann/Ehefrau, Lebenspartner/in, Geschwister, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder der Pflegegrad 2 bis 5
→ Nachweis: Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, aus dem hervorgeht, dass ein/e pflegebedürftige/r Angehörige/r gepflegt wird, wobei mindestens der Pflegegrad 2 festgestellt worden ist und die wöchentliche Pflege im Tagesdurchschnitt von mindestens 90 Minuten selbst erbracht wird. Gegebenenfalls ist der Nachweis des Verwandtschaftsgrades erforderlich,
 - schwerwiegende Auswirkungen einer **Behinderung oder schweren Erkrankung** vorliegen. Es muss eine längerfristige Beeinträchtigung nachgewiesen werden, die die Kriterien einer Behinderung erfüllt.
→ Nachweis: Ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sich die Behinderung/Erkrankung studienzeitverlängernd auswirkt. Ebenfalls müssen die Bezeichnung der Behinderung/Erkrankung, ihr prozentualer Umfang und eine Einschätzung über die Dauer der Beeinträchtigung oder Studierfähigkeit nachgewiesen werden. Bei einer Behinderung ab Grad 50 (GdB 50) ist keine ärztliche Bescheinigung erforderlich, sondern nur eine Fotokopie des Schwerbehindertenausweises,
 - eine **Berufstätigkeit** besteht, die **in unmittelbarer Verbindung zur späteren Profession, dem Lehrerberuf**, steht (z. B. eine Tätigkeit als Vertretungslehrkraft im studierten Lehramt) oder eine Tätigkeit in einem anerkannten bzw. geregelten Ausbildungsberuf im Rahmen der gewählten beruflichen Fachrichtung bzw. Unterrichtsfächer ausgeübt und ein entsprechender Berufsabschluss nachgewiesen wird.
- Im berufsbildenden Bereich (Bachelor Beruf und Bildung, Wirtschafts- und Ingenieurpädagogik, sowie Master Lehramt an berufsbildenden Schulen) kann die Einstufung als Härtefall auch gewährt werden, wenn nachweislich (in Form von schriftlichen Absagen) keine Praktikumschule in Sachsen-Anhalt gefunden werden konnte.